Wassertrüdingen

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 1. Änderung der Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Schobdach nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

der Stadt Wassertrüdingen

für das Gebiet am nördlichen Ortsrand des Ortsteils Schobdach.

Die Stadt Wassertrüdingen hat mit Beschluss vom 26.10.2026 die 1. Änderung der Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Schobdach nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für das Gebiet am nördlichen Ortsrand von Schobdach als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung der Satzung in Kraft. Jedermann kann die Satzung mit der Begründung, Kurzgutachten Artenschutz und Ausgleichsmaßnahmenplan im Rathaus/Bauamt, Marktstraße 9/19, 91717 Wassertrüdingen während folgender Zeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen: Mo-Fr 08:30 – 11:30 Uhr, Mo 15:00 – 18:00 Uhr, Do 14:00 – 16:00 Uhr.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Wassertrüdingen, 04.11.2026

Ort, Datum

Jörg Edelmann

Jörg Edelmann, 1. Bürgermeister

BAYERN STADT WASSERTRÜDINGEN

angebracht am: 05. 11. 26 Ha

abgenommen am: